

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 03. Juli 2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 17.12.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 1.7.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Der Landkreis führt die Bezeichnung „Ludwigslust-Parchim“.
- 2) Die Verwaltung des Landkreises Ludwigslust Parchim hat ihren Sitz in Parchim.
- 3) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim führt als Wappen:

Gespalten und halb geteilt, vorn in Blau ein schreitender, golden bewehrter silberner Graureiher, hinten oben in Gold ein hersehender, golden gekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, unten in Rot zwei zusammengewachsene goldene Eichenblätter mit goldener Eichel.
- 4) Die Flagge des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist im Verhältnis ein Drittel zu zwei Drittel der Länge des Flagentuchs gespalten und halbgeteilt. Das Feld am Liek ist Blau. Das Feld am fliegenden Ende ist gleichmäßig längsgestreift von Gelb und Rot. Auf den Feldern liegen jeweils die Figuren des Landkreiswappens: im Feld am Liek mittig ein schreitender, gelb bewehrter weißer Graureiher, am fliegenden Ende jeweils mittig in der Hälfte am Spalt im oberen Feld etwas nach unten verschoben ein gelbgekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, im unteren Feld etwas nach oben verschoben zwei zusammengewachsene gelbe Eichenblätter mit gelber Eichel. Die Höhe des Flagentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- 5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landkreises Ludwigslust Parchim und die Umschrift „LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
- 6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Landrates.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 1 ,d) wird wie folgt neu gefasst:

d) Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Tourismus

Aufgaben:

- Kreis und überregionale Planungsangelegenheiten
- Wirtschaftsförderung und Tourismus
- Tief- und Hochbauangelegenheiten
- Bau- und Wohnungswesen
- Verkehrsplanung
- Dorf und Stadterneuerung

b) In § 4 Abs. 1, g) wird der letzte Anstrich „- Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, des Veterinärwesens und der Tierkörperbeseitigung“ gestrichen.

c) § 4 Absatz 1, h) wird wie folgt neu gefasst:

h) Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Kreisentwicklung

Aufgaben:

- Förderung und Begleitung des Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und der Kreisentwicklung im Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Förderung und Begleitung des Prozesses der Erarbeitung eines äußeren Leitbildes für den Landkreis und eines Kreisentwicklungskonzeptes
- Energiepolitik im Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Raumordnerische Belange

d) § 4 Absatz 1, i) wird wie folgt neu gefasst:

i) Ausschuss ländlicher Raum und Landwirtschaft

Aufgaben:

- Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums
- Angelegenheiten der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
- ländlicher Wegebau
- Lebensmittelsicherheit
- Aufgaben des Veterinärwesens und Tierkörperbeseitigung
- diesen Bereich tangierende Aufgaben des Umwelt, Natur- und Landschaftsschutzes

e) § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse c) – i) setzen sich aus 11 Personen des Landkreises zusammen, davon mindestens 6 Kreistagsmitglieder und höchstens 5 sachkundige Einwohner.

f) § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2) Der Kreistag wählt für die Mitglieder der Ausschüsse persönliche Stellvertreter. Die persönlichen Stellvertreter nehmen zunächst die Vertretung des ordentlichen Mitgliedes bei dessen Vertretung wahr. Sofern auch der persönliche Stellvertreter verhindert ist, wird das ordentliche Mitglied aus dem weiteren Kreis der in diesen Ausschuss gewählten persönlichen Stellvertreter der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten. Kreistagsmitglieder dürfen dabei nur durch Kreistagsmitglieder vertreten werden.

3. § 6 Abs. 3 Satz. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er/Sie trifft die Personalentscheidungen der Verwaltung, soweit nicht der Kreisausschuss nach § 8 Abs. 7 zuständig ist.

4. Nach § 8 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

7) Dem Kreisausschuss wird die Befugnis übertragen, in folgenden Personalangelegenheiten zu entscheiden:

1. Die Ernennung und Beförderung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung, soweit sie der Besoldungsgruppe A 12 oder höher angehören, und

2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD VKA.

Im Übrigen entscheidet der Landrat.

5. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 c) – i) sind öffentlich.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 960,- durch die Zahl 1000,- ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl 220,- durch die Zahl 280,- ersetzt.

c) Absatz 3 wird die folgt neu gefasst:

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung

| | |
|--------------------------------|-------------------------|
| bei einer Fraktionsgröße: | |
| von weniger als 10 Mitgliedern | in Höhe von 520,00 EUR |
| von 10 – 20 Mitgliedern | in Höhe von 560,00 EUR |
| von mehr als 20 Mitgliedern | in Höhe von 600,00 EUR. |

Daneben erhalten sie zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 (außer für Fraktionssitzungen).

- d) In Absatz 4 wird die Zahl 30,- durch die Zahl 60,- ersetzt.
 - e) In Absatz 6 wird die Zahl 60 durch die Zahl 90,- ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „www.kreis-swm.eu“ durch die Worte „www.kreis-lup.de“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Parchim, den 27.1.2015

Christiansen
Landrat

Siegel

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 92 Abs.3 i.V.m § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Parchim, den 27.1.2015

Christiansen
Landrat

Siegel

Im Internet unter www.kreis-swm.eu veröffentlicht am 30.1.2015